

BESONDERE BEDINGUNGEN zu Ihrer SLP-Hausratversicherung

Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung

PRIMA PLUS

**Ergänzung zu den VHB 2010:
Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung Prima Plus
(BBH Prima Plus) – Januar 2021**

PRIMA PLUS

Diese Besonderen Bedingungen mit ergänzendem Versicherungsschutz gelten für Ihren Vertrag zusätzlich zu den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB).

Versicherte Gefahren

- § 1 Beschädigung von Gefriergut durch Stromausfall
- § 2 Innere Unruhen

Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

- § 3 Fahrzeuganprall
- § 4 Überspannungsschäden durch Blitz
- § 5 Rauch-, Ruß- oder Seng- und Schmorschäden
- § 6 Nutzwärmeschäden
- § 7 Verpuffung, Überschalldruckwellen
- § 8 Feuerschäden an Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Kinderspiel- und -sportgeräten (ohne Fahrräder) sowie Wäschespinnen, Gartenroboter und Grills

Einbruchdiebstahl

- § 9 Diebstahl aus KFZ
- § 10 Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen
- § 11 Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen und Stützapparaten
- § 12 Diebstahl von Hausratgegenständen, Bargeld und Wertsachen während eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes
- § 13 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln, Gartengeräten, Kinderspiel- und Sportgeräten sowie Gartenroboter und Grills
- § 14 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl)
- § 15 Trick- und Taschendiebstahl
- § 16 Diebstahl aus Schiffskabinen / Schlafwagenabteilen
- § 17 Schäden durch Vandalismus, auch wenn sich der Täter in die versicherten Räume eingeschlichen hat
- § 18 Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)
- § 19 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen
- § 20 Diebstahl von Fahrrädern
- § 21 Diebstahl von Kleinvieh-, Futter- und Streuvorräten
- § 22 Diebstahl durch Hausangestellte
- § 23 Diebstahl am Arbeitsplatz

Leitungswasser

- § 24 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
- § 25 Bruch an Gasrohren
- § 26 Nässeschaden durch Gasrohre
- § 27 Inhalt des Aquariums
- § 28 Austausch von Armaturen
- § 29 Sonstige Bruchschäden an Installationen

Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

- § 30 Arbeitsgeräte
- § 31 Technische und optische Sicherungsanlagen
- § 32 Gewerblich genutzte Räume
- § 33 Handelswaren und Musterkollektionen
- § 34 Hausratgegenstände in Garagen am Wohnort
- § 35 Versicherungsschutz für den Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten
- § 36 Versicherungsschutz für den Inhalt von Kundenschießfächern
- § 37 Sachen in vermieteten Einliegerwohnungen
- § 38 Kfz-Zubehör

Außenversicherung

- § 39 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung
- § 40 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung
- § 41 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen
- § 42 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz

Versicherte Kosten

- § 43 Tierarztkosten
- § 44 Kosten für die Haustierbetreuung nach einem Versicherungsfall
- § 45 Wasser- / Gasverlust
- § 46 Hotelkosten
- § 47 Lagerkosten
- § 48 Rückreisekosten aus dem Urlaub
- § 49 Umzugskosten
- § 50 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl
- § 51 Sachverständigenverfahren
- § 52 Datenrettungskosten
- § 53 Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- § 54 Reparaturkosten von behindertengerechten Einbauten
- § 55 Erstattung persönlicher Auslagen
- § 56 Verpflegungskosten für Notfallhelfer
- § 57 Bewachungskosten
- § 58 Auszug von Kindern
- § 59 Regen- und Schmelzwasser
- § 60 Mitversicherung von Rückstauschäden

Sturm / Hagel

- § 61 Windstärke
- § 62 Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück

Entschädigungsgrenze für Wertsachen, Wertschutzschränke

- § 63 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Besondere gefahrerhöhende Umstände

- § 64 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts
- § 65 Unbewohntsein der Wohnung
- § 66 Folgen einer Gefahrerhöhung

Sonstige weitere Vereinbarungen

- § 67 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit
- § 68 Erhöhung Vorsorgebetrag
- § 69 Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel
- § 70 Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen
- § 71 Sonderkündigungsrecht bei Arbeitslosigkeit
- § 72 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen
- § 73 Zukünftige Leistungsverbesserungen
- § 74 Vermögensschäden durch Onlinebanking- und Onlinezahlungs-Betrug (Schäden durch Phishing)
- § 75 Sicherheitsvorschriften
- § 76 Daten aus dem Internet

Sorglospaket

Abschnitt I

In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 VHB 2010 Versicherte Gefahren

§ 1 Beschädigung von Gefriergut durch Stromausfall

1. In Erweiterung des Abschnittes A §§ 1 und 2 VHB werden Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen ersetzt, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalles entstanden sind.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch
 - a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder
 - b) angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.
3. Abschnitt A § 7 VHB findet keine Anwendung.
4. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
 - b) die Gefrier- oder Tiefkühlanlagen regelmäßig abzutauen,
 - c) die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen der Tiefkühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.

Im Übrigen gilt Abschnitt B § 8 Nr. 1 VHB.

§ 2 Innere Unruhen

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2b) der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherungsfall auf innere Unruhen zurückzuführen ist. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise, in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 VHB 2010 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

§ 3 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 VHB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.

§ 4 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Überspannungsschäden durch Blitz werden bis max. zur vereinbarten Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB) entschädigt.

§ 5 Rauch-, Ruß- oder Seng- und Schmorschäden

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 VHB leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt worden sind. Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück oder unmittelbaren Umgebung befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

Der Rauch oder Ruß muss nicht Folge eines Brandes sein.

2. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5b) VHB leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind. Seng- oder Schmorschäden sind Schäden die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden die an elektrischen Einrichtungen / Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.

§ 6 Nutzwärmeschäden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) leistet der Versicherer auch für Brandschäden an Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

§ 7 Verpuffung, Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Verpuffung
 - b) Überschalldruckwellenzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Verpuffung
Verpuffung ist eine selbstständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeiten unterhalb der Schallgeschwindigkeit.
3. Überschalldruckwellen
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

§ 8 Feuerschäden an Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Kinderspiel- und -sportgeräten (ohne Fahrräder) sowie Wäschespinnen, Gartenroboter und Grills

1. Für Schäden durch Feuer an Gartenmöbeln, Gartengeräte, Wäschespinnen, Gartenroboter, Grills, fest verankerte Gartenskulpturen, Kinderspiel- und -sportgeräte (ohne Fahrräder), die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, besteht Versicherungsschutz.
2. Je Versicherungsfall werden maximal 5 % der Versicherungssumme entschädigt.

In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 VHB 2010 Einbruchdiebstahl

§ 9 Diebstahl aus KFZ

1. In Erweiterung von Abschnitt A §§ 3 und 7 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) wird für versicherte Sachen (siehe Abschnitt A § 6 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB)) auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb Europas (Das umfasst Europa im geografischen Sinn zuzüglich den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.) durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge entwendet, zerstört oder beschädigt werden.

Es besteht auch Versicherungsschutz, wenn der verschlossene Anhänger oder eine auf einem Kraftfahrzeug montierte verschlossene Dachbox aufgebrochen worden ist.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
3. Der Versicherer haftet mit 5 % der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB)) nur, wenn nachweislich
 - a) das Kraftfahrzeug in einer abgeschlossenen Garage, auf einem bewachten Parkplatz oder einem verschlossenen Hofraum – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht – abgestellt war oder
 - b) der Schaden während einer Fahrunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
4. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 (VHB).
5. Für Foto-, Film-, Audio-, Videogeräte, Auto- und Mobiltelefone, EDV-Geräte, Spielkonsolen und mobile Navigationsgeräte einschließlich Zubehör besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese Sachen im nicht einsehbaren Kofferraum oder in einem verschlossenen Handschuhfach untergebracht sind und der Diebstahl tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr begangen worden ist.

Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einreichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so greifen die Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten gemäß Abschnitt A § 16 Nr. 2 VHB.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3 % der Versicherungssumme maximal 500,00 EUR begrenzt.

§ 10 Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen gemäß Abschnitt A §6 VHB weltweit, im Innenraum (Beispiele: Kajüte, Backskiste) eines Wassersportfahrzeugs, der durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Innenraum fest umschlossen ist. Eine Abdeckung mit Planen, Persenningen oder Ähnliches reicht nicht. Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen durch Diebstahl, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) der Diebstahl tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr begangen worden ist oder
 - b) das Wassersportfahrzeug nach beendetem Gebrauch an einem für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Liegeplatz festgemacht war.
3. Nicht versichert ist fremdes Eigentum gemäß Abschnitt A § 6 2. c) dd) sowie Bargeld und Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 VHB.

§ 11 Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen und Stützapparaten

1. Für Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Stützapparate besteht Versicherungsschutz unter nachfolgenden Bedingungen auch für Schäden durch Diebstahl.
2. Ist der Kinderwagen / die Gehhilfe nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen (Fahrrad-) Abstellraum zum Unterstellen zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellungsmöglichkeit nachzukommen.
3. Lose mit dem Kinderwagen, dem Krankenfahrstuhl oder der Gehhilfe verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB Anwendung.

5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB leistungsfrei sein. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB Anwendung.

§ 12 Diebstahl von Hausratgegenständen, Bargeld und Wertsachen während eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes

1. Mitversichert ist die Entwendung von Hausratgegenständen (einfacher Diebstahl) bei Durchführung einer stationären Heil- oder Reha-Maßnahme.
2. Bargeld und andere Wertsachen im Sinne von Abschnitt A § 13 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) sind bis zu einem Betrag von 600 EUR mitversichert, sofern sie sich in einem geschlossenen Behältnis (Schrank / Nachttisch) im Krankenzimmer befinden.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 3 leistungsfrei sein.

§ 13 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Kinderspiel- und Sportgeräten sowie Gartenroboter und Grills

1. Im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl leistet der Versicherer Entschädigung für
 - a) Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befindet, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - b) Gartenmöbel, Gartengeräte, Gartenroboter, Grills, fest verankerte Gartenskulpturen, Kinderspiel- und Sportgeräte, die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB) für den Hausrat begrenzt.
2. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB leistungsfrei sein.

§ 14 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sind Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
2. Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 bb) und cc) der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) gilt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere sowie für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen und allen Sachen aus Gold oder Platin eine maximale Entschädigung von 2.500 EUR je Versicherungsfall.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheiten findet Abschnitt B § 8 der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) Anwendung.

§ 15 Trick- und Taschendiebstahl

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 1. VHB gilt der einfache Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen sowie Brieftaschen und Geldbörsen, die unmittelbar am Körper getragen werden einschließlich des Inhalts dieser Taschen mitversichert.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass Tasche und Inhalt nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
3. Je Versicherungsfall werden maximal 1.000 EUR entschädigt.
4. Es gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 250 EUR vereinbart.

§ 16 Diebstahl aus Schiffskabinen / Schlafwagenabteilen

1. Abweichend von Abschnitt A § 3 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) ist Einbruchdiebstahl auch in Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen von Bahnen mitversichert.
2. Für Wertsachen, Bargeld, Kreditkarten, Handys, Computer, Kameras werden je Versicherungsfall maximal 1.000 EUR entschädigt.

§ 17 Schäden durch Vandalismus, auch wenn sich der Täter in die versicherten Räume eingeschlichen hat.

Als Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Nr. 3 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen liegt Vandalismus nach einem Einbruch auch dann vor, wenn der Täter auf die in Abschnitt A § 3 Nr. 2 c) bezeichnete Art in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

§ 18 Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)

Bei einem versicherten Raub nach Abschnitt A § 3 Nr. 4 VHB besteht abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

§ 19 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VHB ersetzt der Versicherer auch Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Waschmaschinen oder Wäschetrocknern (gem. Abschnitt A § 6 Nr. 2 VHB aus – mit anderen Hausbewohnern gemeinsam genutzten – Räumen auf dem Versicherungsgrundstück, entwendet werden.

§ 20 Diebstahl von Fahrrädern (sofern vereinbart)

1. Leistungsversprechen und Definition

Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers:
 - a) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Dies gilt auch, sofern das Fahrrad in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum abgestellt wird. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.
 - b) Für Akkumulatoren von Elektrofahrrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Fahrrad abhandenkommen.
3. Besondere Obliegenheit im Schadenfall
 - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
4. Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Abschnittes B § 8 VHB leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Prozentsatz, gemäß Versicherungsschein, der Versicherungssumme (Abschnitt A § 9 VHB) für Hausrat begrenzt.

6. Mit dem Fahrrad gleichgestellt sind

a) Fahrradanhänger

b) Pedelecs, E-Bikes sowie Elektrofahrräder, sofern hierfür keine Versicherungspflicht besteht.

§ 21 Diebstahl von Kleinvieh-, Futter- und Streuvorräte

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VHB ersetzt der Versicherer auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Kleinvieh-, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück entwendet werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 % der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB) für den Hausrat begrenzt.

§ 22 Diebstahl durch Hausangestellte

1. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VHB gelten auch Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten (zum Beispiel Pflegepersonal) als versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 % der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB) für den Hausrat begrenzt.

§ 23 Diebstahl am Arbeitsplatz

1. Mitversichert ist der Diebstahl bzw. Einbruchdiebstahl von Hausrat am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl / Einbruchdiebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, das Stehlgut aufnehmen zu lassen und diese Unterlagen dem Versicherer entsprechend einzureichen.
3. Bargeld und Wertsachen nach A § 13 VHB werden jedoch nur bis zu einem Betrag von 500 EUR ersetzt. Elektronische Kleingeräte (z.B. Fotoapparat, Video- / Digitalkamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden zum Zeitwert entschädigt.

In Erweiterung zu Abschnitt A § 4 VHB 2010 Leitungswasser

§ 24 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 2 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

§ 25 Bruch an Gasrohren

Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an innenliegenden Gasrohren.

§ 26 Nässeschaden durch Gasrohre

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretende flüssige oder gasförmige Stoffe zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Die Stoffe müssen aus innenliegenden Gasrohren ausgetreten sein.

§ 27 Inhalt des Aquariums

Abweichend von Abschnitt A § 4 Nr. 3 bb) VHB sind Schäden am Inhalt eines Aquariums infolge eines versicherten Wasseraustritts mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme, maximal 1.000,00 EUR begrenzt.

§ 28 Austausch von Armaturen

Mitversichert ist der infolge eines versicherten Nässeschadens erforderliche Austausch von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle. Hat noch ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, werden nur die restlichen Kosten gezahlt. Die Entschädigung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

§ 29 Sonstige Bruchschäden an Installationen

In Erweiterung zu § 4 VHB sind sonstige Bruchschäden, an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Toiletten, Armaturen (Beispiele: Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche versichert.

In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 VHB 2010 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

§ 30 Arbeitsgeräte

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB sind Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz im Rahmen der versicherten Gefahren mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR (siehe Abschnitt A § 9 VHB) für den Hausrat begrenzt.

§ 31 Technische und optische Sicherungsanlagen

In Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 2 c) der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) gehören technische und optische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt zum Hausrat. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

§ 32 Gewerblich genutzte Räume

1. In Abänderung von Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) VHB gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, zur Wohnung, auch wenn diese nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind.
2. Die Entschädigung für Sachen in diesen Räumen ist begrenzt auf 30.000 EUR.

§ 33 Handelswaren und Musterkollektionen

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 2 hh) VHB gehören Handelswaren und Musterkollektionen zu Arbeitsgeräten und Einrichtungsgegenständen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.
2. Die Entschädigungsgrenze pro Versicherungsfall beträgt max. 10.000 EUR.

§ 34 Hausratgegenstände in Garagen am Wohnort

In Erweiterung des Abschnittes A § 6 Nr. 3 d) VHB ist auch der Hausrat in Garagen am Wohnort (politische Gemeinde) des Versicherungsnehmers mitversichert.

§ 35 Versicherungsschutz für den Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten

Der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten ist bis zu 40 % der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB) für den Hausrat mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.

§ 36 Versicherungsschutz für den Inhalt von Kundenschießfächern

Mitversichert ist der Diebstahl versicherter Sachen aus verschlossenen Behältnissen, die außerhalb bzw. außen an Gebäuden angebracht und gegen Diebstahl bzw. die einfache Wegnahme gesichert sind (z.B. Kundenschießfächer, Metallspinde oder -schränke).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Behältnis aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurde.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme, maximal 1.500,00 EUR begrenzt.

§ 37 Sachen in vermieteten Einliegerwohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, so gilt für versicherte Sachen die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, in Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 3 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) auch die Einliegerwohnung als Versicherungsort.

Eine Entschädigung über diesen Vertrag wird nur geleistet, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag des Mieters/Untermieters verlangt werden kann. Abschnitt A § 6 Nr. 4 e) der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) bleibt hiervon unberührt.

§ 38 Kfz-Zubehör

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4c) VHB gelten nicht am Fahrzeug montierte Winter-/ Sommerreifen ggf. mit Felgen, sowie Dachboxen als Hausrat gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 2 VHB, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (z.B. Kfz-Versicherung) erlangt werden kann.
2. Für Kindersitze ist die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500 EUR.

In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 VHB 2010 Außenversicherung

§ 39 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 6 a) VHB ist die Entschädigungsgrenze auf 50 % erhöht.
2. Die absoluten Entschädigungsgrenzen in EUR für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) VHB gelten unverändert.

§ 40 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung

1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VHB sind versicherte Sachen im Rahmen der Außenversicherung bis zu 12 Monate nach vorübergehender Entfernung aus der Wohnung weltweit versichert.
2. In Ergänzung zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 VHB gilt: Bewohnt der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person während der Ausbildung allein ein Zimmer oder Appartement, so besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn er / sie dort einen eigenen Haushalt begründet hat.

Der Versicherungsschutz endet mit dem Abschluss der Ausbildung, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 41 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

Für Hausrat nach Abschnitt A § 6 VHB, der der Ausübung einer Sportart dient, besteht im Rahmen der Außenversicherung wie folgt Versicherungsschutz:

1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VHB gilt: Versicherte Sachen (siehe Abschnitt A § 6 VHB), die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

§ 42 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz

1. Für Hausrat nach Abschnitt A § 6 Nr. 2 VHB, der sich in einer aus beruflicher Veranlassung vom Versicherungsnehmer oder dem in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzten Wohnung befindet und innerhalb Deutschlands gelegen ist, besteht Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz entfällt, sobald erkennbar der Lebensmittelpunkt in diese Wohnung verlagert wird.
2. Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 VHB sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von insgesamt 2.500 EUR versichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt

In Erweiterung zu Abschnitt A § 8 VHB 2010 Versicherte Kosten

§ 43 Einschluss von Tierarztkosten

In Erweiterung von Abschnitt A § 8 VHB sind Tierarztkosten, die aufgrund eines versicherten Versicherungsfalles notwendig werden, mitversichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Nutztiere. Die Entschädigung ist begrenzt auf 2 % der Versicherungssumme.

§ 44 Kosten für die Haustierbetreuung nach einem Versicherungsfall

In Erweiterung von Abschnitt A § 8 VHB übernimmt der Versicherer die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Haltung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Die Entschädigung ist begrenzt auf 2 % der Versicherungssumme.

§ 45 Wasser- / Gasverlust

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 VHB ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles nach § 4 VHB entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 VHB ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 4 VHB entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
 - a) Die Entschädigung gemäß Ziffer 2 ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

§ 46 Hotelkosten

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 c) VHB werden Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten längstens für die Dauer von 365 Tagen ersetzt.
2. Die Entschädigung ist pro Tag auf 4 Promille der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB) für den Hausrat begrenzt.

§ 47 Lagerkosten

In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 d) VHB werden die Kosten für die Dauer der Einlagerung, längstens für 365 Tage, ersetzt.

§ 48 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer und mitreisende Angehörige wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise bzw. Dienstreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe Abschnitt A § 6 VHB) zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise bzw. Dienstreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 2 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.

4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 5.000 EUR übernommen. Bei Dienstreisen jedoch nur, sofern der Reisende die Kosten für die vorzeitige Rückreise tragen muss.

§ 49 Umzugskosten

1. Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles umziehen, durch den die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer die anfallenden Umzugskosten. Dies gilt auch, wenn in die versicherte Wohnung eingebrochen worden ist, oder eine Beraubung in der versicherten Wohnung stattgefunden hat.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB) für den Hausrat begrenzt.

§ 50 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt A § 3 VHB) in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zu einem Betrag von max. 1.000 EUR.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB Anwendung.

§ 51 Sachverständigenverfahren

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 15 Nr. 6 VHB übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80 %, soweit sich der Schaden auf über 5.000 EUR beläuft.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

§ 52 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - 1) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. so genannte Raubkopien)
 - 2) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.
3. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten je Versicherungsfall bis zu einem Betrag von 3.000 EUR.

§ 53 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

§ 54 Reparaturkosten von behindertengerechten Einbauten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles die Reparaturkosten von behindertengerechten Einbauten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen oder gemieteten Einfamilienhaus (auch Reihenhaus, Doppelhaushälfte).

§ 55 Erstattung persönlicher Auslagen

Beträgt die Entschädigungsleistung für den Versicherungsfall mehr als 500 EUR, werden für die persönlichen Auslagen pauschal 10 % der Entschädigungsleistung erstattet, höchstens 500 EUR je Versicherungsfall.

§ 56 Verpflegungskosten für Notfallhelfer

1. Ersetzt werden auch Kosten für die Verpflegung von Privatpersonen, die infolge eines Versicherungsfalles Hilfe geleistet haben.
2. Es werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten erstattet, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

§ 57 Bewachungskosten

In Abänderung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 VHB werden für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnt wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten, Kosten bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

§ 58 Auszug von Kindern aus der gemeinsamen Wohnung und Gründung eines eigenen Haushaltes

1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
2. Der Vorsorgeschutz ist auf eine Entschädigungssumme von 30 % der Versicherungssumme des Versicherungsvertrages der Eltern beschränkt.
3. Der Vorsorgeschutz erlischt 6 Monate nach dem die Haushaltsgründung erfolgte.

§ 59 Regen- und Schmelzwasser

1. Abweichend von Abschnitt A § 4 VHB sind Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Regenwasser, Schmelzwasser von Schnee oder Eis oder deren Folgen entstehen mitversichert.
2. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch
 - a) Eindringen von Regenwasser, Schmelzwasser von Schnee und Eis durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder anderen Öffnungen,
 - b) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung/Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - c) einen durch Witterungsniederschläge hervorgerufenen Rückstau.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 % der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB) für den Hausrat begrenzt.

§ 60 Mitversicherung von Rückstauschäden

1. Mitversichert ist abweichend von Abschnitt A § 4 VHB die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch Rückstau. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich der Versicherungsort befindet, oder dessen dazugehörigen Einrichtungen austritt.
2. Voraussetzung für die Mitversicherung von Rückstauschäden ist, dass ein funktionsfähiges Rückstauventil entsprechend der geltenden Norm vorhanden ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 % der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB) für den Hausrat begrenzt.

In Erweiterung zu Abschnitt A § 5 VHB 2010 Sturm / Hagel

§ 61 Windstärke

In Abänderung von Abschnitt A § 5 Nr. 2 VHB wird bereits von Sturm ausgegangen, wenn eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 7 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 50 km/Stunde) vorliegt.

§ 62 Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf Balkonen, Loggien und Terrassen

1. In Erweiterung zu § 5 Nr. 4 b) bb) VHB besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden auf Balkonen, Loggien und auf an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen befinden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB) für den Hausrat begrenzt.

**In Erweiterung zu Abschnitt A § 13 VHB 2010
Entschädigungsgrenze für Wertsachen, Wertschutzschränke**

§ 63 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 13 Nr. 2 a) VHB ist die Entschädigungsgrenze für Wertsachen auf 40 % erhöht.
2. Abweichend von § 13 VHB gilt folgende Regelung für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks befunden haben.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf

- a) insgesamt 3.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt.
- b) insgesamt 15.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere.
- c) insgesamt 30.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

**In Erweiterung zu Abschnitt A § 17 VHB 2010 in Verbindung mit Abschnitt B § 9 VHB 2010
Besondere gefahrerhöhende Umstände**

§ 64 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts

1. In Ergänzung zu Abschnitt B § 9 VHB ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung.
2. Während der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster und Fenstertüren verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

§ 65 Unbewohntsein der Wohnung

In Erweiterung von Abschnitt A § 17 c) VHB wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn die versicherte Wohnung bis zu 120 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

§ 66 Folgen einer Gefahrerhöhung

Unterbleibt die Anzeige einer Gefahrerhöhung versehentlich, so wird dadurch der Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt, sofern der Versicherer für die erhöhte Gefahr nach den für seinen Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen überhaupt Versicherungsschutz bietet. Die Prämienberechnung erfolgt nachträglich.

Sonstige weitere Vereinbarungen

§ 67 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit

1. In Erweiterung von Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VHB wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet.
2. Nr. 1 gilt jedoch nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen des Abschnittes A §§ 16 und 17 VHB in Verbindung mit Abschnitt B §§ 8 und 9 VHB.

§ 68 Erhöhung Vorsorgebetrag

In Erweiterung von Abschnitt A § 9 Nr. 2 b) VHB erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 30 %.

§ 69 Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 VHB sind Hausratgegenstände auch gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens (PKW) oder öffentlichen Verkehrsmittels (Bus, Bahn, Taxi), mit welchem die versicherten Sachen befördert wurden, versichert. Voraussetzung ist, dass der Unfall der zuständigen Polizeidienststelle gemeldet wurde.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500 EUR.

§ 70 Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Abschnitt B § 8 verzichtet der Versicherer bei der grobfahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Abschnitt A § 17 und Abschnitt B § 8 darauf, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

- a) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (Abschnitt B § 16 Nr.1 a) und § 19)
- b) durch Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (Abschnitt B § 9)

Sofern Elementarschäden als vereinbart gelten und ein Elementarschaden vorliegt, bleiben die Regelungen gemäß Abschnitt B § 8 Nr.3 a) und § 16 Nr.1 b) in vollem, unverändertem Umfang bestehen.

§ 71 Sonderkündigungsrecht bei Arbeitslosigkeit

Wird ein Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit für einen Zeitraum von mindestens einem Monat arbeitslos, kann er den Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist zu dem Termin kündigen, bis zu dem die Prämie bezahlt ist. Die Kündigung wird frühestens mit dem Eingang bei der S.L.P. Vertriebsservice AG oder dem Versicherer wirksam. Den Nachweis über die Arbeitslosigkeit hat der Versicherungsnehmer zu erbringen.

§ 72 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert Ihnen, dass die Leistungsinhalte Sie in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GdV) empfohlenen Leistungsinhalte (GdV-Empfehlung auf Basis VHB 2008). Darüber hinaus wird garantiert, dass die Leistungsinhalte die Mindeststandards des Arbeitskreises „Beratungsprozesse“, Stand Februar 2010, voll erfüllen.

§ 73 Zukünftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Versicherung zugrunde liegenden Hausrat-Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

§ 74 Vermögensschäden durch Onlinebanking- und Onlinezahlungs-Betrug (Schäden durch Phishing)

1. Versichert sind Vermögensschäden, sofern unberechtigte Dritte sich im Internet Zugangs- und Identifikationsdaten zum ausschließlich privat genutzten Bankkonto des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen verschafft haben und mit diesen Daten unberechtigter Weise Überweisungen vom Bankkonto vornehmen.

Oder Daten von privat genutzten Kredit- oder Bankkarten sowie virtuellen Konten mit Zahlungsfunktion (Beispiel: PayPal) des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zur Bezahlung im Internet verwenden.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn mit Hilfe gefälschter Webseiten und E-Mails Zugangsdaten sowie dazugehörige PIN/TANs und/oder Passwörter vom Bankkonto, von Kredit- oder Bankkarten oder virtuellen Konten des Versicherungsnehmers oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen erlangt werden (Phishing).

Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

Versicherungsschutz besteht für Konto- und Kartenverbindungen zu Geldinstituten, die ihren Sitz oder eine Niederlassung innerhalb der Europäischen Union unterhalten.

2. Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

Auf allen Geräten, die zum Onlinehandel und -banking genutzt werden, muss eine aktuelle Sicherheitssoftware (Virens Scanner, Firewall und Antiphishing-Technologie) installiert sein, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert wird. Automatische Updates müssen in den Einstellungen dieser Sicherheitssoftware aktiviert sein.

Zugangskennungen, Passwörter oder ähnliche vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis über Zugangsdaten, PIN und/oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Onlinebanking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen.

Nach Bekanntwerden eines Schadens hat der Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich seiner Bank zu melden und diese zur Begleichung des Schadens aufzufordern. Sollte die kontoführende Bank den Schaden nicht oder nicht vollständig übernehmen, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Bank zukommen lassen. Des Weiteren ist der Vermögensschaden bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

4. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden, soweit eine Entschädigung aus einem anderem Versicherungsvertrag erlangt werden kann, das kontoführende Kreditinstitut bzw. der eingebundene Dienstleister/Anbieter des Kontos (Beispiel: Online-Bezahlsysteme) zum Ersatz verpflichtet sind oder diese durch vorsätzliche Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen herbeigeführt wurden.

5. Höchstentschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

Sicherheitsvorschriften

§ 75 Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe des Abschnittes B § 8 VHB leistungsfrei sein. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Zu den weiteren Rechtsfolgen siehe Abschnitt B § 8 VHB.

§ 76 Daten aus dem Internet

Abweichend von § 6 Nr. 4 g VHB sind Schäden an legal aus dem Internet geladene Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert.

Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Der Schadenaufwand ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.

Je Versicherungsfall werden maximal 5 % der Versicherungssumme, max. 2.000 EUR entschädigt.

Abschnitt II

Sorglospaket Prima Plus – Sofern das Sorglospaket Prima Plus ausdrücklich vereinbart ist, gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen zu den Besonderen Bedingungen für die Hausratversicherung Prima Plus (BBH Prima Plus):

§ 1 Schäden an Wäsche in der Waschmaschine

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 VHB sind Schäden an Wäsche versichert, die infolge eines technischen Defekts durch Versagen der Automatik der Waschmaschine entstehen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch Bedienungsfehler an der Waschmaschine im Haushalt des Versicherungsnehmers entstanden sind. Die Bestimmungen des Abschnittes A § 7 VHB finden keine Anwendung.

Die Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind zu beachten. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des Abschnittes B § 8 VHB leistungsfrei sein.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

§ 2 Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 69 wird die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 1.000 EUR erhöht.

§ 3 Diebstahl aus KFZ

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 9 Nr. 5) wird die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme maximal 1.000 EUR erhöht.

§ 4 Diebstahl von Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) wird auch Entschädigung geleistet, wenn Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten durch einen Versicherungsfall entwendet werden. Der Versicherer leistet auch für den infolge Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

§ 5 Feuerschäden an Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Kinderspiel- und -sportgeräten (ohne Fahrräder) sowie Wäschespinnen, Gartenroboter und Grills

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 8 wird auf die Entschädigungsgrenze verzichtet.

§ 6 Kosten für Miet- und Ersatzgeräte

Wurden infolge eines Versicherungsfalles Haushaltsgroßgeräte, gemäß Anlage 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG, beschädigt oder zerstört und ist eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich, so sind die tatsächlich entstandenen Kosten für vergleichbare Mietgeräte mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme maximal 500 EUR begrenzt.

§ 7 Arbeitsgeräte

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 30 wird die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 5.000 EUR erhöht.

§ 8 Handelswaren und Musterkollektionen

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 33 wird auf die Entschädigungsgrenze verzichtet.

§ 9 Gewerblich genutzte Räume

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 32 wird auf die Entschädigungsgrenze verzichtet.

§ 10 Diebstahl am Arbeitsplatz

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 23 wird die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall gemäß Ziffer 3 auf 1.000 EUR erhöht. Die sonstigen Bestimmungen gelten unverändert.

§ 11 Trick- und Taschendiebstahl

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 15 wird die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 5.000 EUR erhöht. Die sonstigen Bestimmungen gelten unverändert.

§ 12 Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Trickdiebstahl)

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 14 wird die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 5.000 EUR erhöht. Die sonstigen Bestimmungen gelten unverändert.

§ 13 Austausch von Armaturen

Mitversichert ist der infolge eines versicherten Nässeschadens erforderliche Austausch von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle.

Hat noch ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, werden nur die restlichen Kosten gezahlt. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, bleibt es beim vollen Leistungsanspruch.

§ 14 Gasverlust

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 45 wird auf die Entschädigungsgrenze verzichtet.

§ 15 Rohrverstopfung

Die Beseitigung von Rohrverstopfungen (auch in innenliegenden Regenfallrohren) ist mitversichert. Hat noch ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, werden nur die restlichen Kosten gezahlt. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, bleibt es beim vollen Leistungsanspruch.

§ 16 Kfz-Zubehör

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 38 wird die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall für Kindersitze auf 1.000 EUR erhöht. Die sonstigen Bestimmungen gelten unverändert.

§ 17 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 39 entfällt die Entschädigungsgrenze.

§ 18 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Sportausrüstungen

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 41 wird die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 3.000 EUR erhöht.

§ 19 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 42 wird die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 20.000 EUR erhöht.

§ 20 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen

1. Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 63 werden Wertsachen bis zur Versicherungssumme ersetzt.
2. Abweichend von § 13 VHB und Regelung in Abschnitt I § 63 gilt folgende Regelung für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes befunden haben.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf:

- a) insgesamt 3.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt.
- b) insgesamt 20.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere.
- c) insgesamt 40.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

§ 21 Versicherungsschutz für den Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 35 beträgt die Entschädigungsgrenze 40 %.

§ 22 Hotelkosten

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 46 ist die Entschädigung pro Tag auf 5 Promille der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB) für den Hausrat begrenzt.

§ 23 Lagerkosten

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 47 werden Kosten ohne zeitliche Beschränkung bis zur Versicherungssumme übernommen.

§ 24 Umzugskosten

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 49 werden Kosten bis zur Versicherungssumme übernommen.

§ 25 Kosten für die Haustierbetreuung

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 44 werden Kosten bis 2 % der Versicherungssumme übernommen.

§ 26 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 48 werden Kosten bis zur Versicherungssumme übernommen.

§ 27 Übernahme Mietkosten bei Unbewohnbarkeit

Wenn trotz Unbewohnbarkeit der gemieteten Wohnung oder gemieteten Einfamilienhaus (auch Reihenhaus, Doppelhaus-hälfte) Mietkosten weiterbezahlt werden müssen. Übernimmt der Versicherer die reinen Mietkosten (ohne Nebenkosten) je Versicherungsfall bis zu 3.000 EUR. Maximal werden 3 Monatsmieten übernommen.

§ 28 Mehraufwendungen für die Wiederbeschaffung von Gegenständen mit ideellen Werten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen, notwendigen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung von Gegenständen mit ideellen Werten.

Der besondere ideelle Wert ist vorab entsprechend dem Versicherer nachzuweisen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB), max. 500 EUR begrenzt.

§ 29 Vermögensschäden durch Onlinebanking- und Onlinezahlungs-Betrug (Schäden durch Phishing)

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 74 wird die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 3.000 EUR erhöht.

§ 30 Daten aus dem Internet

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 76 wird die maximale Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 3.000 EUR erhöht. Die sonstigen Bestimmungen gelten unverändert.

§ 31 Vorsorgebetrag

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 68 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 40 %.

§ 32 Sachverständigenkosten

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 51 übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten bis zur Versicherungssumme.

§ 33 Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a)) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe

Abschnitt A § 9 Nr. 2 b)) begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (Abschnitt B § 13), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt. Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt A § 8) darüber hinaus bis zu 20 % der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2) ersetzt.

§ 34 Vermögensschäden durch Kredit- und Bankkartenbetrug

Versichert sind Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, durch unberechtigte Benutzung ihrer privaten Kredit- und Bankkarten außerhalb des Internets entstehen. Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Kredit- und Bankkarten nach einem Versicherungsfall abhandengekommen sind.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer den Verlust unverzüglich seiner Bank zu melden und die Karten sperren zu lassen. Nach Bekanntwerden eines Vermögensschadens muss der Versicherungsnehmer seine Bank zur Begleichung des Schadens auffordern. Sollte die kontoführende Bank den Schaden nicht oder nicht vollständig übernehmen, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Bank zukommen lassen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

§ 35 Vermögensschäden durch Onlinehandel-Betrug

Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person Waren zum privaten Gebrauch ausschließlich online über das Internet kauft oder verkauft und die Vertragspartner (Käufer oder Verkäufer) ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz innerhalb der europäischen Union haben.

Versichert sind Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person eine Sache zum privaten Gebrauch über das Internet erworben und bezahlt hat, und die Ware nicht (ab Ablauf von 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin) oder nur teilweise geliefert wird, die Ware einen Sachmangel nach § 434 BGB aufweist oder erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweicht oder die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises, bei Geltendmachung des rechtlichen Rücktrittsrechtes, durch den Verkäufer ohne Rechtsgrund verweigert wird.

Weiterhin sind Vermögensschäden versichert, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person eine Sache zum privaten Gebrauch über das Internet veräußert und nach Zahlung an den Käufer übergeben oder übermitteln hat, und der Käufer den Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person über seine Identität täuschte, indem er Zugangsdaten eines Dritten für den Kauf und die Zahlung missbräuchlich genutzt hat. Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn der Kaufpreis an den Dritten, dessen Identität/Zugangsdaten missbraucht wurden, zurückerstattet wurde beziehungsweise der Käufer im berechtigten Rückabwicklungsfall die Ware nach Rückerstattung des Kaufpreises nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zurücksendet.

Im Fall des Kaufs von Sachen zur privaten Nutzung muss der Versicherungsnehmer oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende geschädigte Person alle gesetzlich und vertraglich zustehenden Pflichten (z. B. Fristsetzungen) und Rechte (z. B. zu Gewährleistung, Widerruf, Rücktritt und Mängelhaftung) ausgeübt haben, ohne dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen fristgerecht nachgekommen ist. Nach Bekanntwerden eines Schadens hat der Versicherungsnehmer oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende geschädigte Person den Vermögensschäden unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 8 VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht den Kauf von Waren mit einem Wert von unter 50 EUR. Nicht versichert sind weiterhin Schäden aus dem Kauf oder Verkauf von Dienstleistungen, Urheberrechten, Immobilien und Grundstücken, Lebensmitteln oder anderen verderblichen Waren und Pflanzen beziehungsweise Tieren.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

§ 36 Konditions-Differenz-Deckung

Besondere Bedingungen für die Konditions-Differenz-Deckung in der Hausratversicherung – Fassung Februar 2011

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2010 SLP) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Gegenstand der Konditions-Differenz-Deckung

Diese Konditions-Differenz-Deckung ergänzt eine anderweitig bestehende Hausratversicherung für dasselbe Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

3. Leistungsumfang

a) Die Konditions-Differenz-Deckung leistet für Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Hausratversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (zum Beispiel: Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte). Die Konditions-Dif-

ferenz-Deckung leistet nicht für bestehende Versicherungssummendifferenzen zwischen diesem und dem anderweitig bestehenden Vertrag. Vertraglich vereinbarte und sonstige Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung werden abgezogen. Soweit im vorliegenden Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

b) Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditions-Differenz-Deckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Hausratversicherung bewirken keine Erweiterung der Konditions-Differenz-Deckung.

c) Ergänzend zu den Bestimmungen der VHB 2010 SLP werden Leistungen aus der Konditions-Differenz-Deckung nicht erbracht, wenn

aa) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditions-Differenz-Deckung keine anderweitige Hausratversicherung bestanden hat;

bb) die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

cc) Ist der anderweitige Versicherer infolge

– Nichtzahlung der Beiträge,

– Obliegenheitsverletzung,

– arglistiger Täuschung

von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Konditions-Differenz-Deckung bewirkt. Leistungen aus der Konditions-Differenz-Deckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

4. Verhalten im Schadenfall

a) Der Versicherungsnehmer hat einen Schadenfall

aa) zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Hausratversicherung anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen;

bb) zur Konditions-Differenz-Deckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wurde, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

b) Die übrigen in Abschnitt A § 16 VHB 2010 SLP genannten Obliegenheiten, welche im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

5. Dauer der Konditions-Differenz-Deckung

a) Der vorliegende Hausratversicherungsvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Hausratversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Konditions-Differenz-Deckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Hausratversicherung vor dem genannten Beendigungstermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Hausratversicherung ist unverzüglich mitzuteilen.

b) Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Konditions-Differenz-Deckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

§ 37 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung für Hausrat von Angehörigen 1. Grades

Für Hausrat nach Abschnitt A § 6 VHB, von Angehörigen 1. Grades, welche sich in Alten- bzw. Pflegeheimen in Deutschland befinden, besteht im Rahmen der Außenversicherung wie folgt Versicherungsschutz:

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VHB gilt, das versicherte Sachen (siehe Abschnitt A § 6 VHB), die Eigentum des Angehörigen sind, auch dann versichert sind, wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.

Die zusätzliche Versicherungssumme und der Risikoort sind entsprechend anzuzeigen und werden im Versicherungsschein dokumentiert.

§ 38 Versicherungsschutz für den Inhalt von Kundenschießfächern

Abweichend zur vorgenannten Regelung in Abschnitt I § 36 wird die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 2.000 EUR erhöht.

§ 39 Höchstleistungs-Garantie

1. Sofern ein anderer Versicherer eine Hausratversicherung mit weitergehendem Leistungsumfang, als dieser Versicherer anbietet, wird der Versicherer im Schadenfall
 - den Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden (Abschnitt A § 1 VHB 2010) SLP erweitern,
 - Entschädigungsgrenzen entsprechend erhöhen,
 - Selbstbeteiligungen reduzieren bzw. streichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte Selbstbeteiligung.

Der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als für jedermann zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.

2. Die Höchstleistungs-Garantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers
 - für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird und
 - die in Höhe oder Umfang nicht bei diesem Versicherer versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzbeitrag).
3. Die Höchstleistungs-Garantie gilt nicht
 - für Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis.
 - für Einschlüsse weiterer Elementargefahren und/oder diesbezüglicher Leistungserweiterungen (Weitere Elementargefahren sind: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.).
 - wenn der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss (vgl. Abschnitt B, § 19 VHB 2010) SLP den Schaden vorsätzlich verursacht.
4. Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen.

Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung (Abschnitt A, § 12 VHB 2010) SLP bleiben unberührt.
6. Für die Höchstleistungs-Garantie gilt die Beitragsanpassungsmöglichkeit gemäß Abschnitt A, § 10 Abs. 5 VHB 2010 SLP.

§ 40 Unbenannte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang damit abhandenkommen. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant nicht rechtzeitig vorhergesehen haben. Hätten sie den Schaden jedoch vorhersehen können, haben dies aufgrund grober Fahrlässigkeit aber nicht getan, ist der Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

Nicht versichert sind im Rahmen der Versicherung gegen unbenannte Gefahren ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) die nach den zugrunde liegenden VHB versichert oder versicherbar sind, einschließlich den dort benannten Ausschlüssen;
- b) an und durch Haustiere; Folgeschäden sind jedoch versichert;
- c) durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Rost, Schimmel, Fäulnis, Insekten, Schädlinge oder durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit versicherter Sachen;
- d) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- e) durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen;
- f) durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück;
- g) durch Bedienungsfehler, Bearbeitung, Reinigung, Reparatur oder Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch oder übermäßige Beanspruchung;
- h) durch die allmähliche Einwirkung (Beispiel: von Chemikalien, Feuchtigkeit, Staub, Strahlen oder Temperaturen);
- i) die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (Beispiel: Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- j) durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen;

Im Rahmen der unbenannten Gefahren gelten – abweichend von den VHB – folgende Gegenstände nicht zu den versicherten Sachen:

- a) Sachen aus Glas, Keramik, Porzellan sowie Brillen und Kontaktlinsen;
- b) mobile elektronische Geräte (Beispiel: Mobiltelefone, Tablets, Spielkonsolen oder Laptops);
- c) Sportgeräte, Fahrräder und Fahrradanhänger außerhalb des Versicherungsortes.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zu tragen. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 10% vom Schaden, mindestens 250 EUR. Gilt eine generelle Selbstbeteiligung für den Gesamtvertrag als vereinbart, gilt ausschließlich die höhere Selbstbeteiligung.

§ 41 Vorversicherungs-Garantie

1. Versicherungsumfang

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel wird gewährt, wenn in einem Versicherungsfall eine Leistung aus diesem Vertrag im Vergleich zum unmittelbaren Vorvertrag bei einer anderen Versicherungsgesellschaft

- nicht oder
- mit einer geringeren Entschädigungsgrenze versichert ist.

Die Entschädigung aus der Vorversicherungsgarantie ist je Versicherungsfall auf die im aktuellen Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Begrenzung der Gesamtleistung aus einem Versicherungsfall einschließlich Entschädigungen im Rahmen der Vorversicherungsgarantie bleibt gemäß Abschnitt A, § 12 VHB 2010) SLP unverändert.

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

- Der unmittelbare Vorvertrag muss mindestens für ein volles Jahr bestanden haben.
- Beträgt der Zeitraum zwischen Erlöschen des unmittelbaren Vorvertrags und Beginn dieses Vertrages mehr als drei Monate, findet die Vorversicherungsgarantie keine Anwendung.
- Der Vorvertrag muss dem deutschen Versicherungsvertragsrecht unterliegen und auf Basis der Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB) geschlossen sein.
- Der Versicherungsnehmer im Vorvertrag und in diesem Vertrag ist identisch.
- Die Grund-Versicherungssumme des aktuellen Versicherungsvertrages ist bei gleichem Risiko mit der Versicherungssumme des Vorvertrages identisch.
- Der Vorvertrag wurde nicht durch den Vorversicherer gekündigt.
- Der Vorversicherer und die Versicherungsscheinnummer sind von dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung angegeben worden.

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer den Nachweis über eine Deckung im Rahmen des Vorvertrages durch Einreichung der Vorversicherungsunterlagen (Versicherungsschein bzw. letzter Nachtrag inklusive der Allgemeinen und Besondere Bedingungen sowie vereinbarter Klauseln) zu erbringen.

3. Begrenzungen des Versicherungsschutzes

Die Vorversicherungsgarantie umfasst nicht:

- Leistungen aus einer Allgefahrendeckung oder aus der Mitversicherung von unbenannten Gefahren.
- Schäden durch Glasbruch.
- Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken und im Ausland vorkommende Schadenereignisse.
- Weitere Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Dachlawinen und Starkregen).
- Assistenzleistungen
- Leistungen, die beim Versicherer oder dem Vorversicherer nur gegen Beitragszuschlag versicherbar sind (z.B. Fahrrad-diebstahl, Reisegepäckversicherung, Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen, Elektronikversicherung).

Ist der Versicherer aufgrund der zugrunde liegenden Bedingungen von der Leistungspflicht im Schadenfall befreit (z.B. Beitragsverzug, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten, Gefahrerhöhung, Herbeiführung des Versicherungsfalles, arglistiger Täuschung) so erfolgt auch aus dieser Klausel keine Leistung.

Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch die Vorversicherungsgarantie unberührt.

Einzelvertragliche und/oder tariflich vereinbarte Selbstbehalte sowie Klauseln, die im aktuellen Versicherungsvertrag bei Vertragsschluss vereinbart wurden oder Vereinbarungen, die nach Vertragsschluss erfolgen (z.B. Sanierungsmaßnahmen) gehen der Vorversicherungsgarantie vor und können diese nachträglich einschränken bzw. ausschließen.